

Statuten Sedrun Disentis Tourismus

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Art. 1 Sedrun Disentis Tourismus ist gemäss Artikel 60-79 ZGB ein Verein mit Sitz in Disentis.
Zweck	Art. 2 Ziel ist, den Tourismus in Disentis und Sedrun im Einklang mit Bevölkerung und Natur zu erhalten und nachhaltig zu fördern.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- Betrieb von touristischen Dienstleistungszentren und Auskunftsstellen in Disentis und Sedrun.
- Die Erarbeitung und periodische Überprüfung des Tourismusleitbildes in Zusammenarbeit mit den zwei Gemeinden und der Tourismusinteressenz.
- Die Produktion von Informationsimprimaten
- Die Koordination des Marketings vor Ort und der Region, des Angebote und der Infrastruktur im Tourismusbereich.
- Die Durchführung und Unterstützung kultureller und sportlicher Anlässe von touristischer Bedeutung.
- Die Aus- und Weiterbildung der im Tourismus tätigen Personen.
- Vollzug der Kurtaxengesetze respektive der Tourismusförderungsgesetze.

Zur Erreichung des Zieles ist Sedrun Disentis Tourismus befugt,

- Liegenschaften und Baurechte zu erwerben
- Sich an Unternehmungen, Vereinen und Stiftungen zu beteiligen
- Sonst alles zu tun, was der Erfüllung seines Zweckes dient.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Jahresbeitrag gemäss dem Taxationsreglement bezahlen, nämlich: a) Inhaber und Leiter von Restaurations- und Beherbergungsbetrieben; b) Geschäfte und Unternehmungen in den Gemeinden; c) Einzelpersonen; d) Auswärtige Geschäfte und Unternehmungen
-------------------	--

Beiträge	Art. 4 Die Mitglieder bezahlen die Beiträge, die im Taxationsreglement enthalten sind. Die Anpassung der Beiträge ist für jedermann verbindlich.
-----------------	--

Eintritt, Austritt und Ausschluss	Art. 5 Der Vorstand entscheidet betreffend der Aufnahme neuer Mitglieder. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zu unterbreiten.
--	--

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, sofern dieses gegen die Vereinsinteressen verstösst. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 20 Tagen beim Vorstand Rekurs einreichen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

**Stimm- und
Wahlrecht**

Art. 6

Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, ausser dass ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Da Geschäft ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Entscheid.

Sofern die Zahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Posten übersteigt, oder wenn ein Mitglied es verlangt, wird die Abstimmung per Skrutinium gemacht. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute mehr, im zweiten das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; wobei der Aktuar das Los zieht.

III. Organe

Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe von Sedrun Disentis Tourismus sind:

- e) Die Generalversammlung;
- f) Der Vorstand;
- g) Die Geschäftsführung;
- h) Die RechnungsrevisorenInnen

Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann stattfinden so oft es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 10% der Aktivmitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung unter Angaben der Traktanden zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Der Bilanz und des Revisionsberichtes.
- Genehmigung des Protokolls
- Decharge – Erteilung an Vorstand und Geschäftsführung
- Wahl des Vereinspräsidenten, Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Der Vorstand kann Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand eingereicht sind, der Generalversammlung zum Beschluss vorlagen.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, wovon je ein Gemeindevertreter aus Disentis und Sedrun. Der Vorstand muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Gemeindevertreter werden je von der politischen Gemeinde delegiert. Mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der

Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist 2 Mal wiederwählbar.

Für den Verein zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied kollektiv zu zweien.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Antragstellung an Generalversammlung
- Bericht- und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Budgets für das Geschäftsjahr.
- Genehmigung der Organisationsstruktur und entsprechender Reglemente.
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 100'000.- pro Geschäftsjahr
- Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- Überwachung der Geschäftsführung
- Wahl der Kommissionen
- Wahl der Vertreter in andere Organisationen und Körperschaften

Der Budgetbeschluss des Vorstandes ist dem fakultativen Referendum unterstellt. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt Surselva, sowie Tuatschina publiziert. Innerhalb von 21 Tagen können 50 Mitglieder verlangen, dass ein Beschluss des Vorstandes der Generalversammlung zum Entscheid unterbreitet wird.

- Art. 10**
Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Organisation erfolgt aufgrund eines durch den Vorstand erlassenen Organisationsreglementes, welches die Aufgaben und Kompetenzen sowie Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung festhält.
- Art. 11**
Revisoren Die zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Generalversammlung kann auch eine Treuhandgesellschaft als Kontrollinstanz beauftragen.
- IV. Geschäftsjahr**
- Art. 12**
Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April
- V. Auflösung**
- Art. 13**
Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen anteilmässig in das Eigentum der Gemeinden Disentis und Tujetsch. Sie haben es in einem Fond zu Zweck der Förderung des Tourismus separat zu verwalten.
- VI. Inkraftsetzung/Änderung**
- Art. 14**
Gültigkeit Die vorliegenden Statuten sind am 28. November 1998 in Kraft getreten und bezüglich des Dauer des Geschäftsjahrs am 11. April 2003 geändert worden.

Sedrun/Disentis, 11. April 2003